

# Erklärung zur Umschreibung des Grabrechts

Der bisherige Grabnutzungsberechtigte ist verstorben:

Vor- und Zuname:	Verstorben am:
------------------	----------------

Als Erben kommen in Betracht:

Vor- und Zuname:	Geburtsdatum:	Anschrift:

Das Grabrecht an der Grabstätte

Abteilung und Reihe (Grablage):	Nummer:
---------------------------------	---------

Soll umgeschrieben werden auf:

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	Anschrift:

Einverständnis der übrigen Erben:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich zur Übernahme der anfallenden Gebühren.

Ich bin mit der Beisetzung von ..... in diesem Grab einverstanden.

Auszug aus der aktuellen Bestattungs- und Friedhofssatzung:

## § 10 Beisetzung

(1) Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Graböffnung auf ihre Kosten für die Entfernung vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen. Satz 1 gilt entsprechend für Nachbargräber, soweit eine Entfernung aus technischen Gründen oder aus Gründen der Arbeitssicherheit erforderlich ist; hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten in Kenntnis gesetzt. Die Friedhofsverwaltung kann die Maßnahmen nach Satz 1 auf Kosten der Hinterbliebenen durchführen lassen, wenn diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung der entfernten Pflanzen besteht nicht. . .

## § 24

### Erwerb eines Grabrechtes, Inhalt und Dauer eines Grabrechtes, Grabdatei und Grabbrief

(1) Grabrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung in der Regel nur natürlichen Personen (den Grabnutzungsberechtigten) verliehen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Friedhofsverwaltung Grabrechte auch an juristische Personen vergeben. Die Gräber verbleiben im Eigentum der Stadt. Ohne Vorliegen eines aktuellen Sterbefalls kann ein Grabrecht nur erworben werden, soweit auf dem entsprechenden Friedhof eine ausreichende Anzahl von Grabstätten vorhanden ist.

(2) Durch die Gewährung eines Grabrechtes erhalten die Grabnutzungsberechtigten die Befugnis,  
1. Leichen und Urnen beisetzen zu lassen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Recht am Grab noch für die Dauer der Ruhezeit besteht;  
2. im Rahmen der Grabmalordnung (Anlage 2) über ein Grabmal zu entscheiden;  
3. das Grab den Grabpflegevorschriften (Anlage 3) entsprechend anzupflanzen und zu pflegen.  
Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung. . . .

## § 25

### Erlöschen und Verlängerung des Grabrechtes

(1) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofes bzw. eines Friedhofsteils. Ein Verzicht ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich.  
(2) Nach Ablauf des Grabrechtes sind nach Maßgabe des § 7 der Grabmalordnung das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen sowie die Grabbepflanzung innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Sind das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabbepflanzung nach Ablauf der Frist nicht entfernt, werden sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabnutzungsberechtigten beseitigt. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.  
(3) Verlängerungen sind durch die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Sie sind hierzu verpflichtet, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die bisherige Laufzeit für die neue Ruhezeit nicht ausreicht. Für die Dauer der Verlängerung sind die Ruhezeiten nach § 23 maßgeblich.  
(4) Auf das bevorstehende Erlöschen eines Grabrechtes wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist seine Anschrift nicht bekannt, kann der Hinweis auch durch eine entsprechende Mitteilung am Grab erfolgen. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens kann die Friedhofsverwaltung über das Grab verfügen. . . .

Datum und Unterschrift des neuen Grabberechtigten.....